

11.028

**Bankengesetz.
Änderung (too big to fail)
Loi sur les banques.
Modification (too big to fail)**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 20.04.11 (BBl 2011 4717)
 Message du Conseil fédéral 20.04.11 (FF 2011 4365)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.06.11 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 16.06.11 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 15.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 19.09.11 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
 Nationalrat/Conseil national 19.09.11 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 21.09.11 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 22.09.11 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 27.09.11 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 28.09.11 (Differenzen – Divergences)
 Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 28.09.11
 Ständerat/Conseil des Etats 29.09.11 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 30.09.11 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 30.09.11 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2011 7487)
 Texte de l'acte législatif (FF 2011 6897)

**Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor; too big to fail)
Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne
(Renforcement de la stabilité dans le secteur financier; too big to fail)**

Art. 10

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte noch Stellung nehmen zu Artikel 10 Absatz 3. Hier ist der Antrag der Minderheit zurückgezogen worden; es liegt jetzt ein Einzelantrag Leutenegger Oberholzer vor, der den Entwurf des Bundesrates aufnimmt. Wir diskutieren hier die Rabattierung und die Frage, wann die Möglichkeit dazu bestehen soll. Ich bitte Sie, im Sinne der Ausführungen von Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer zu entscheiden. Dies gibt der Finma einen gewissen Spielraum. Es geht hier eigentlich um sehr wenig. Einmal heisst es «gewährt», und das andere Mal heisst es «kann gewähren». Ich denke aber: Es ist richtig, dass wir hier die Möglichkeiten für die Finma offenlassen, im Einzelfall vielleicht auch eine abweichende Lösung zu treffen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Bei Artikel 10 Absatz 3 haben wir einen Einzelantrag Leutenegger Oberholzer, und um den geht es. Der Minderheitsantrag, der auf der Fahne aufgeführt ist – das zur Präzisierung zuhanden der Materialien –, bezieht sich eben auch auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d, den Sie ja abgelehnt haben. Daher haben wir es aktuell bei Artikel 10 Absatz 3 mit dem Einzelantrag Leutenegger Oberholzer zu tun. Hier geht es um die Frage – das hat Ihnen die Frau Bundesrätin bereits erläutert –, ob man die Rabattierung bei den Eigenmitteln, bei der letzten Komponente voll gewähren oder ob man eine Kann-Formulierung wählen soll.

Die Kommissionsmehrheit hat sich ganz klar gegen die Kann-Formulierung und für die imperative Formulierung ausgesprochen. Sie lehnt daher den Einzelantrag Leutenegger Oberholzer mit 14 zu 8 Stimmen ab.

Dann komme ich zu Artikel 10 Absatz 3bis. Es gibt eine Minderheit Fässler, die Absatz 3bis streichen will. Wenn eine Bank den Notfallplan erfüllt und umsetzt, wie es hier in Absatz 3bis formuliert ist, den die Kommission eingesetzt hat, und wenn die Bank entsprechend die gesamten systemrele-

vanten Teile herausnimmt und eine eigene Gesellschaft hat, geht sie weiter als der erforderliche Notfallplan. Dafür soll sie bei den Eigenmittelanforderungen im Bereich der progressiven Komponente Rabatt erhalten. Nun geht es hier um die Frage, wie weit man bei der Rabattgewährung gehen soll, sofern die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen umgesetzt ist. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass nach erfolgter Umsetzung, nicht erst nach der Planung von Notfallmassnahmen der volle Rabatt bei den Erleichterungen im Bereich der progressiven Komponente erhalten werden soll. Die Kommission entschied mit 16 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen nun, den Minderheitsantrag Fässler abzulehnen und ihr bei diesem neuen Absatz 3bis zu folgen.

Dann gibt es noch eine Minderheit bei Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d, die Minderheit Fehr Hans-Jürg. Hier geht es wiederum um das Thema Eigenhandel, der ja, wie wir aus den früheren Anträgen und Argumentationen wissen, kaum abzugrenzen ist. Auch das «geschäftsnötigste Minimum», wie es im Antrag der Minderheit Fehr Hans-Jürg heisst, ist kaum definierbar. Die Kommissionsmehrheit ist zudem gegen einen derart tiefen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit wieder einmal kurz die Philosophie dieser Vorlage im Sinne der Kommission darstellen. Es geht hier nicht darum, dass wir möglichst viele Geschäftsbereiche verbieten, es geht darum, dass wir letztendlich erreichen, dass eine Bank nicht mehr gerettet werden muss, auch wenn sie eine systemrelevante Grösse hat. Das heisst, wir wollen nicht zehn Verbote aufstellen, und dann kracht es am elften Punkt, bei dem vonseiten der betroffenen Bank Mist gebaut wird. Wir wollen vielmehr die Gewähr haben, dass eine Bank eben auch in Konkurs gehen kann, aber eben, indem wir die für das System wichtigen Teile, zum Beispiel Zahlungsverkehr oder Kreditwesen, aus der Bank herausbrechen können. Dazu ist die Notfallplanung da. Das ist eine andere Philosophie, als wenn wir Teile des Geschäftsbereichs verbieten und damit trotzdem nicht die Gewähr haben, dass wir, wenn es in einem anderen Teil dann Probleme gibt, die Bank nicht retten müssen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Herr Müller, ich möchte Sie fragen, ob es nach dem katastrophalen Vorfall in London, bei dem die UBS erneut 2 Milliarden Franken verspekuliert hat, nicht angebracht wäre, die Haltung der Kommission zu diesem Artikel zu überdenken, etwas weniger dagegenzuhalten und im Lichte dieser Erfahrungen zu sagen, es wäre besser, man würde diese Regulierungskompetenz dem Bundesrat einräumen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Herr Fehr, es ist klar, dass das Ereignis von letzter Woche in der politischen Wertung nicht gerade «TBTF-feindlich» ist. Aber wie ich soeben erklärt habe, ist die Philosophie der TBTF-Vorlage, und da bin ich überzeugt, dass Sie diese Philosophie auch teilen, dass wir gewisse regulatorische Verschärfungen einbringen – ich spreche hier vom Eigenkapital, ich spreche von der Notfallplanung, ich spreche von Liquiditätsreserven, ich spreche von Klumpenrisiken usw. Im Übrigen lassen wir den Banken die Freiheit, zu entscheiden, welche Geschäftsmodelle sie pflegen und wie sie sie anwenden wollen.

Die Philosophie dieser Vorlage ist, dass eine Bank in Konkurs gehen können muss, dass ihre eigenen Fehler einen Konkurs provozieren können. Das heisst, wir wollen nicht fünf, zehn Verbote oder Einschränkungen aussprechen – obwohl dann die Gefahr vielleicht geringer ist –, wir wollen eben erreichen, dass die Bank nicht mehr vom Steuerzahler gerettet werden muss. Denn Sie haben nie Gewähr, auch wenn Sie zehn Dinge verbieten, dass nicht trotzdem gegen diese Verbote verstossen wird oder beim elften Punkt Fehler gemacht werden, welche die Bank in Gefahr bringen oder gar existenziell bedrohen. Daher die Philosophie dieser Vorlage: Wir wollen eine Bank in Konkurs gehen lassen können.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte noch zu den Absätzen 3bis und 4 sprechen.

Bei Absatz 3bis geht es um den vollständigen Rabatt bei der Umsetzung des Notfallplans. Ich möchte Sie hier bitten, die Minderheit zu unterstützen, die den Entwurf des Bundesrates unterstützt.

Worum geht es? Der Bundesrat hat in seiner Botschaft von zwingenden organisatorischen Vorgaben an die Banken abgesehen, die über die Sicherstellung der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen hinausgehen. Wir sind der Auffassung, dass mit der Rabattierung den Banken Anreize gesetzt werden, sich so zu organisieren, dass sie ihre globale Sanier- und Liquidierbarkeit verbessern – also nicht nur den systemrelevanten Teil – und dadurch letztlich auch den Vollzug des Notfallplans vereinfacht ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass die Umsetzung des Notfallplans sichergestellt wird, jedoch nicht bereits vollzogen ist; das ist unsere Annahme gemäss Botschaft. Entsprechend haben wir auch die Rabattierung gestaltet und richten sie nicht nur am systemrelevanten Teil einer Bank aus, sondern auch an ihrer globalen Sanier- und Liquidierbarkeit. Es ist richtig, dass man dann abstimmen kann; richtig ist auch, dass in aller Regel, wenn ein Notfallplan umgesetzt wird, ein vollständiger Rabatt gewährt werden kann.

Aber es muss auf Verordnungsstufe geregelt werden, wie die Rabattierung in allen Stufen ausgestaltet ist. Ich denke, es ist richtig, das nicht im Gesetz festzuhalten, auch nicht die erste Stufe – und dies hier wäre eine erste Stufe –, sondern das alles auf Verordnungsebene zu tun.

Es wurde hier zu Recht gesagt, dass es auch beim Mehrheitsantrag und beim Minderheitsantrag so ist: Wegen der Systemrelevanz bleibt bei der progressiven Komponente ein minimaler Sockel von 1 Prozent bestehen. Er soll dafür sorgen, dass eine Weiterführung der «bridge bank», also der Übergangsbank, überhaupt möglich ist. So viel zu Artikel 10 Absatz 3bis.

Ich möchte Sie bitten, im Sinne des Minderheitsantrages und des Bundesrates zu entscheiden, weil es hier wirklich um eine zentrale Bestimmung dieser Vorlage geht. Es geht nämlich nicht allein – zwar auch, aber eben nicht allein – um die systemrelevanten Teile, sondern um die ganze Bank, um die ganze Gruppe, um ihre Sanier- und Liquidierbarkeit.

Dann noch zu Artikel 10 Absatz 4: Da geht es um die Frage der Einschränkung des Eigenhandels. Auch darüber haben wir schon diskutiert. Wir sind, das hat Herr Philipp Müller zu Recht gesagt, bei unserer Zielrichtung davon ausgegangen, dass wir das Organisationsmodell nicht festlegen wollen. Das wäre beim Trennbankensystem ja ein erheblicher Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Wir möchten die Organisationsfreiheit an sich bestehen lassen, ausser wenn es dann zu Schwierigkeiten kommt. Wir haben auch bereits darauf hingewiesen, dass die Frage, was denn Eigenhandel ist und wie die Abgrenzung des Eigenhandels vorgenommen werden soll, enorm schwierig ist. Denken Sie nur an Währungsabsicherungsgeschäfte für Bankkunden. Da haben Sie eine sehr schwierige Diskussion zu führen. Wenn Sie den Eigenhandel zu regeln versuchen, bewirken Sie auch eine Abwanderung in weniger regulierte Bereiche, sodass Sie letztlich nichts gewonnen haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit und des Bundesrates zu folgen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Frau Bundesrätin, ich möchte Ihnen eine ähnliche Frage stellen, wie ich sie vorhin dem Kommissionssprecher gestellt habe. Diese «Too big to fail»-Vorlage ist ja auch eine Vorlage der Risikominderung, wobei der Eigenhandel ja eines der riskantesten Geschäftsfelder der Grossbanken ist. Müsstens da nicht auch Sie dafür sein, dass man diesen Handel einschränken kann – es geht ja im Minderheitsantrag nicht um ein Verbot –, damit der Sinn dieses Gesetzes, die hohen Risiken herunterzufahren, effektiv erreicht werden kann?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wir sind der Auffassung, dass das Ziel das gleiche ist wie bei Ihnen, Herr Nationalrat Fehr. Indem wir sagen, dass eine Bank organisatorisch zerlegt werden muss, wenn sie in Schwierigkeiten gerät, weil sie nicht mehr genügend Eigenmittel hat – was ja in unserer Vorlage drin ist –, sind wir der Auffassung, damit auch das Risiko stark vermindern zu können und in diesem Sinn letztlich auch den Steuerzahler zu entlasten. Das ist unsere Stossrichtung. Wir sagen, Wirtschaftsfreiheit soll gelten, solange die Bank gesund ist und selbst für die Risiken aufkommen kann. In dem Moment, in welchem das nicht mehr gewährleistet ist – das wird die Überwachung der Finma dann feststellen –, muss sie organisatorisch getrennt werden, sodass das Risiko minimiert wird. Das ist die Philosophie hinter dieser Vorlage.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Frau Bundesrätin, habe ich Sie richtig verstanden? Ist es richtig, dass Sie trotz dieses riesigen Skandals des Investmentbankings in London, der jetzt publik geworden ist, und trotz des grossen Verlustes keine regulatorischen Massnahmen zu treffen gedenken, weder zur Einschränkung des Eigenhandels noch zur Einschränkung des Investmentbankings generell?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wir haben ja in dieser Vorlage gerade für den Fall, dass ein Investmentbanking pervertiert, wenn Sie so wollen, die zwingende Vorschrift, dass das Investmentbanking dann abgespalten wird und nur die systemrelevanten Teile weitergeführt werden, sodass die Sanier- und Liquidierbarkeit der übrigen Teile sichergestellt wird. Ich denke, in der Vorlage, wie sie Ihnen vorliegt, haben Sie die Möglichkeit, die Teile, die für die Volkswirtschaft gefährlich sind, im richtigen Moment noch abzutrennen.

Was eine Einschränkung des Eigenhandels anbelangt, habe ich Ihnen aufgezeigt: Es ist einfach sehr schwierig, das korrekt abzugrenzen. Das können Sie praktisch nicht machen. Es ist besser, Sie haben eine Regelung, die Ihnen ermöglicht, in einer schwierigen Situation die einzelnen Teile voneinander zu trennen, also nur die systemrelevanten Teile weiterzuführen und die anderen zu liquidieren.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Le président (Germanier Jean-René, président): La proposition de la minorité est caduque suite au vote à l'article 9 alinéa 2 lettre d.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 3 – Al. 3

Le président (Germanier Jean-René, président): Madame Leutenegger Oberholzer a retiré la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6112)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer ... 52 Stimmen

Abs. 3bis – Al. 3bis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6113)

Für den Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6114)

Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

Art. 10a**Antrag der Kommission****Abs. 1, 2**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

... verpflichtet, in ihren Vergütungssystemen verbindlich einen Vorbehalt ...

Art. 10a**Proposition de la commission****Al. 1, 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

... réserve contraignante dans leurs systèmes de rémunération aux termes ...

Angenommen – Adopté**Art. 10b****Antrag der Minderheit**

(Kaufmann, Baader Caspar, Flückiger, Müri, Rime, Walter)

Titel

Ausgliederung von systemrelevanten Funktionen

Abs. 1

Die Ausgliederung von systemrelevanten Funktionen kann gestützt auf eine von der Finma genehmigte Notfallplanung erfolgen, sofern diese eine Übertragung vorsieht, welche die Interessen aller Gläubiger der Bank angemessen berücksichtigt.

Abs. 2

Der Bundesrat regelt den Inhalt des Übertragungsplans und die Anforderungen an den von der Bank zu erstellenden Übertragungsplan.

Abs. 3

Die Rechtswirkung der Übertragung tritt mit der Genehmigung des Übertragungsplans durch die Finma ein.

Abs. 4

Eine gerichtliche Anfechtung des Übertragungsplans oder der Genehmigung des Übertragungsplans durch die Finma ist ausgeschlossen. Für Rechtshandlungen in Ausführung eines von der Finma genehmigten Übertragungsplans gilt Artikel 32 Absatz 2bis sinngemäss.

Abs. 5

Eigentümer und Gläubiger der Bank und der übernehmenden Einheit können innert einer von der Finma angesetzten Frist die Angemessenheit der im Übertragungsplan vorgesehenen Entschädigung gerichtlich überprüfen lassen. Die Aufhebung oder Suspendierung der mit der Genehmigung des Übertragungsplans eingetretenen Rechtswirkungen ist ausgeschlossen.

Art. 10b**Proposition de la minorité**

(Kaufmann, Baader Caspar, Flückiger, Müri, Rime, Walter)

Titre

Dissociation des fonctions d'importance systémique

Al. 1

La dissociation des fonctions d'importance systémique peut avoir lieu sur la base d'un plan d'urgence homologué par la FINMA, dans la mesure où ledit plan prévoit un transfert qui tienne compte de manière appropriée des intérêts de tous les créanciers de la banque.

Al. 2

Le Conseil fédéral détermine le contenu du plan de transfert que la banque doit établir, ainsi que les exigences auxquelles ce plan doit répondre.

Al. 3

La portée juridique du transfert prend effet dès l'homologation du plan de transfert par la FINMA.

Al. 4

Toute révocation judiciaire du plan de transfert ou de son homologation par la FINMA est exclue. S'agissant des actes juridiques d'un plan de transfert homologué par la FINMA, l'article 32 alinéa 2bis est applicable par analogie.

Al. 5

Les propriétaires et les créanciers de la banque ainsi que du repreneur peuvent faire vérifier, par voie de justice, l'adéquation de l'indemnité prévue par le plan de transfert, et ce dans un délai fixé par la FINMA. Toute annulation ou suspension des effets juridiques découlant de l'homologation du plan de transfert est exclue.

Kaufmann Hans (V, ZH): Pläne und Vorbereitungen für einen Notfallplan sind gut, aber ich glaube, noch besser wäre, wenn man die Abtrennung der systemrelevanten Teile, die für die Schweiz wichtig sind, bereits umsetzen würde. Deshalb fordere ich mit meinem Minderheitsantrag, diese Ausgliederung eben jetzt schon zu erleichtern. Es geht hier vor allem darum, dass man der Finma so einen Notfallplan vorlegen kann. Nun, der kann nicht irgendwie vorgelegt werden. Vielmehr soll – siehe Absatz 2 – vom Bundesrat klar definiert werden, was darin stehen muss. Wenn die Finma diesen Notfallplan dann akzeptiert, wird diese Ausgliederung rechtswirksam – siehe Absatz 3. Eine gerichtliche Anfechtung des Finma-Beschlusses kann dann nicht mehr erfolgen; der ist endgültig. Aber die Eigentümer und die Gläubiger der Bank haben dann doch noch die Möglichkeit, die in diesem Übertragungsplan vorgesehenen Entschädigungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Mir geht es mit diesen Erleichterungen – damit Querulanten eine solche Abspaltung nicht über Jahre blockieren – also darum, die Banken dazu zu ermutigen, diesen Schritt jetzt schon zu machen und so weit wie möglich eine physische Ausgliederung der systemrelevanten Teile vorzunehmen. Ich glaube, das ist wichtig, denn im Notfall wird es schwierig sein, solche Pläne noch umzusetzen. Denn wenn nur Pläne bestehen, hat man als Kunde ja keine Ahnung, ob man dann am Schluss, bei der Abtrennung, bei der guten Bank oder bei der Investmentbank landen wird. Meistens hat man ja verschiedene Geschäftsbeziehungen mit einer Bank. Da wäre es doch klüger, wenn man schon von vornherein wüsste, in welcher Schachtel man schliesslich endet, wenn die Bank dann von der Finma zwangsweise aufgeteilt wird.

Es ist auch so: Wenn die Finma dann eines Tages einer Bank doch empfiehlt – sie muss es nicht einmal anordnen! –, sich aufzuteilen, dann wird der hinterste und letzte Kunde merken, dass mit dieser Bank etwas nicht in Ordnung ist, und es könnte Panik aufkommen.

Deshalb empfehle ich Ihnen, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen, denn er wird die Sicherheit des Finanzplatzes Schweiz verbessern.

Pelli Fulvio (RL, TI): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Kaufmann nicht zu unterstützen.

Die «Too big to fail»-Vorlage sieht vor, dass beim Erreichen der Schwelle von 5 Prozent Eigenkapital ein staatlich gestützter Sanierungsplan eingeführt wird. Die Grossbanken interpretieren «staatlichen Sanierungsplan» als faktische Liquidation aller Teile der Bank ausser den systemrelevanten. Der Antrag der Minderheit Kaufmann will deshalb eine von der Finma genehmigte, aber grundsätzlich privatrechtliche Möglichkeit einer Recovery einführen, zusätzlich zu derjenigen, die nach Unterschreiten der Schwelle von 7 Prozent Eigenkapital vorgesehen ist. Ziel ist es, den gefährdeten Automatismus bei der Umsetzung der Notfallplanung auszuschliessen. Der vorgesehene Artikel 10b will es deshalb der Bank erlauben, einen sogenannten Übertragungsplan durchzuführen. Wie ein solcher Übertragungsplan konzipiert sein soll, ist nicht im Detail dargestellt. Es soll sich um eine privat durchgeführte, aber von der Finma genehmigte redu-

zierte Ausgliederung oder Preisgabe von Teilen der Bank handeln.

Unabhängig von der Frage, was «Übertragungsplan» genau heisst, ist sicher, dass dieser schon bei Unterschreiten der Schwelle von 7 Prozent, nicht erst nach Unterschreiten der Schwelle von 5 Prozent Eigenkapital als Recovery-Massnahme umsetzbar ist. Generell gilt: Wenn die Stabilisierungsmassnahmen bei Unterschreiten der Schwelle von 7 Prozent Eigenkapital zu keiner Verbesserung der Lage führen, wie kann es dann sein, dass eine neue Stabilisierungsmassnahme zu einem anderen, besseren Ergebnis führt? Mit dem Antrag der Minderheit Kaufmann würde sich die Recovery-Phase endlos verlängern, und die Gefährdung der systemrelevanten Funktionen der Bank würde ohne Not erhöht.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Es ist kein zusätzliches Verfahren notwendig. Wir haben ein fortschrittliches Banksanierungsverfahren, das am 1. September 2011 in Kraft getreten ist. Es bietet den notwendigen Handlungsspielraum, wenn eine Sanierung nicht mehr autonom privat erfolgen kann, sondern staatliche Interventionsmassnahmen notwendig sind. Diese Banksanierungsbestimmungen werden mit der Vorlage, über die wir heute diskutieren, noch perfektioniert und durch auf systemrelevante Banken ausgerichtete Bestimmungen ergänzt. Eine doppelte Regelung, also neben dem Banksanierungsrecht auch noch die «Too big to fail»-Vorlage, ist nicht nur unnütz, sondern würde zu Verwirrungen und Unklarheiten führen und auch Abgrenzungsprobleme mit sich bringen. Der Minderheitsantrag beinhaltet denn auch nicht eine eigentliche Privatsanierung, sondern er basiert fragmentartig auf den gleichen Sanierungsregeln wie die Sanierung nach Artikel 25 des Bankengesetzes.

Zudem ist der Antrag der Minderheit Kaufmann auf systemrelevante Funktionen begrenzt, er ist nur auf systemrelevante Funktionen anwendbar. Aber wenn man einen Notfallplan umsetzen muss, ist eine Gesamtbetrachtung notwendig, dann kann man sich nicht nur auf die systemrelevanten Funktionen beschränken, dann muss man eine Gesamtbetrachtung machen. Es kann dann durchaus sinnvoll sein, die systemrelevanten Teile zusammen mit anderen Teilen der Bank zu übertragen und gleichzeitig Anordnungen bezüglich der Restbank zu treffen. Es ist also nicht gesagt, dass immer, wenn eine solche Situation eintritt, ein Banksanierungsverfahren notwendig ist, mit dem allein die systemrelevanten Teile abgegrenzt werden. Man kann durchaus auch andere Teile der Bank mitnehmen, um sie überlebensfähig zu machen und weiterführen zu können. Das lässt aber dieser Antrag nicht zu, weil er sich nur auf die systemrelevanten Teile beschränkt.

Wenn Sie die einzelnen Absätze dieses Antrages anschauen, dann sehen Sie, dass er keine einzige eigenständige Regelung enthält, die nicht bereits von den Banksanierungsbestimmungen, wie sie seit dem 1. September dieses Jahres gelten, abgedeckt ist. Absatz 1 wiederholt Teile der Bestimmung des Notfallplans sowie eine einzelne Anforderung – aber nur eine einzelne Anforderung – an den Sanierungsfall. Absatz 2 enthält eine unseres Erachtens unnötige Verordnungsdelegation. Absatz 3 ist mit der detaillierteren und präziseren Regelung von Artikel 30 Absatz 3 des Bankengesetzes abgedeckt. Absatz 4 ist in den Artikeln 31a und 32 des Bankengesetzes detailliert abgedeckt. Absatz 5 entspricht den für alle geltenden Regelungen zum Wertausgleich und den für Sanierungsbestimmungen üblichen Anfechtungsmöglichkeiten – er sagt nichts anderes aus.

Von daher hätten Sie, wenn Sie diesen Antrag annehmen würden, nichts Neues, sondern nur eine Konfusion mit bereits bestehendem Recht. Und ich denke, gerade das Sanierungsrecht eignet sich schlecht für zusätzliche Konfusionen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Hier geht es um einen sehr zentralen Punkt der Vorlage. Mit dieser Vorlage

wird ja nicht nur mehr Eigenkapital verlangt, sondern es geht auch darum, dass wir eine Notfallplanung installieren. Der Sanierungsplan ist die Umsetzung dazu. Diese läuft über das Bankeninsolvenzrecht. Darin gibt es ein Kapitel, in dem das geregelt wird. Es wäre nicht sinnvoll, hier weitere Bestimmungen im Sinne der Minderheit Kaufmann einzuführen. Dies würde bewirken, dass wir verschiedene Verfahren hätten, obwohl das Bankensanierungsrecht angewendet werden könnte, falls eine systemrelevante Bank überhaupt je zu diesem Punkt käme. Verschiedene Punkte, die von der Minderheit vorgeschlagen werden, sind bereits im Bankeninsolvenzrecht enthalten und dort detailliert ausgeführt. Deshalb würde dieser Minderheitsantrag zu Komplikationen führen.

Weiter wird in diesem Minderheitsantrag nicht klar zwischen den Phasen von Recovery, also den Stabilisierungsmassnahmen, und von Resolution, der Zwangssanierung, unterschieden. In der Phase Recovery handelt das Unternehmen privat, autonom, es steht unter intensiver Beaufsichtigung, ist aber dennoch rechtlich selbstständig. Dabei wirken die stabilisierenden Massnahmen; gleichzeitig kann jedoch das betroffene Unternehmen nicht Rechte in Anspruch nehmen, welche nur den Aufsichtsbehörden zustehen, nämlich die allfällige Ungleichbehandlung von Gläubigern ohne Rekurs- und Entschädigungsmöglichkeit. In der Phase Resolution ist die privat-autonome Recovery gescheitert, und der Staat muss die systemrelevanten Funktionen stabilisieren und weiterführen sowie den Rest entweder zwangssanieren oder eben liquidieren. Die Kontrolle geht dann in die Hände der Behörde über.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 14 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit Kaufmann abzulehnen.

Darbellay Christophe (CEg, VS), pour la commission: Dans le projet «too big to fail», il y a deux points importants: le premier concerne les fonds propres pour renforcer la stabilité du système financier; le deuxième concerne le plan d'urgence en cas d'insolvabilité.

A l'article 10b, il s'agit de la dissociation des fonctions d'importance systémique. Par sa proposition, la minorité Kaufmann souhaite que la banque puisse mettre en oeuvre le plan d'urgence avant même que la FINMA lui ait dit de le faire. En tout état de cause, il s'agit déjà là d'une situation difficile, dans laquelle la banque peut s'adresser en tout temps à la FINMA et lui dire qu'elle est en situation d'insolvabilité et qu'elle voudrait mettre en oeuvre le plan d'urgence.

Il s'agit de toute manière de la situation qui survient lorsqu'une banque ne peut plus résoudre elle-même son problème d'insolvabilité en prenant des mesures d'assainissement ordinaires. Celles-ci relèvent d'ailleurs du droit ordinaire en matière d'assainissement. Il est donc inutile de prévoir un article supplémentaire pour régler cette situation; cela serait une source de confusion supplémentaire.

Par conséquent, la commission, par 14 voix contre 9 et 2 abstentions, vous invite à ne pas suivre la minorité Kaufmann.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6115)

Für den Antrag der Minderheit ... 52 Stimmen

Dagegen ... 121 Stimmen

Art. 11

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... Finanzkonglomeraten, deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können ...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schelbert, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Thorens Goumaz, Zisyadis)

Abs. 5

Anleihen nach diesem Kapitel können nur unter schweizerischem Recht und schweizerischem Gerichtsstand begründet werden.

Art. 11*Proposition de la majorité**Al. 1*

... à dominante bancaire dont la forme juridique autorise la création d'actions ou d'un capital-participation peuvent ...

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schelbert, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Thorens Goumaz, Zisyadis)

Al. 5

Les emprunts visés dans le présent chapitre sont constitués conformément au droit suisse et relèvent de la juridiction suisse.

Schelbert Louis (G, LU): Die Minderheit der Kommission will erreichen, dass die Wandelanleihen, von denen hier die Rede ist, nur unter schweizerischem Recht und schweizerischem Gerichtsstand begründet werden können. Dieser Antrag steht in Verbindung zu einem weiteren Antrag, der später als Minderheitsantrag Fässler beraten wird. Dort geht es um die Änderung des Stempelsteuergesetzes. Künftig sollen nach Meinung des Bundesrates Obligationen und Geldmarktpapiere von der Stempelsteuer befreit sein. Wir denken, das ist falsch.

Zur Begründung des vorliegenden Minderheitsantrages: Die Banken werden durch diese Gesetzesrevision ermächtigt, einen Teil ihrer Eigenmittel in Form von Anleihen auszugeben, die im Falle einer Krise in Aktien- oder Partizipationskapital umgewandelt werden. Die Ausgabe dieser Anleihen soll nach Meinung des Bundesrates international erfolgen können. Das Problem ist dann, dass eine allfällige Sanierung einer Bank mindestens zum Teil im Ausland erfolgen würde und keine Gewähr bestünde, dass dies dort auch innert nützlicher Frist durchgesetzt werden könnte. Werden diese Anleihen dagegen unter schweizerischem Recht begründet und ist der Gerichtsstand in der Schweiz, gehen wir von der Möglichkeit einer verhältnismässig einfachen, schnellen und wirkungsvollen Abwicklung aus.

In der Kommission meinte der Vertreter der Verwaltung, es sei anzustreben, dass die Ausgabe dieser Anleihen in der Schweiz erfolge. Wenn das so ist, schreiben wir es doch so fest. Werden die Anleihen in der Schweiz ausgegeben, ist der Gerichtsstand auch in der Schweiz. Ein Kommissionsmitglied meinte, das Wichtigste sei doch, dass das Geld so oder so in der Schweiz sei. Doch das halten wir nicht für das Entscheidende. Hier geht es darum, ob innert nützlicher Frist umgewandelt werden kann, und um die Sicherheit, dass dies auch so stattfindet.

Dazu kommt, und das ist der Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag Fässler, dass die in unseren Augen falsche Ausgabe der Anleihen im Ausland als Begründung dafür herhalten muss, dass die Stempelsteuer auf Obligationen und Geldmarktpapieren fallen soll. Weil dort keine oder geringere Kosten anfallen würden, ergäben sich für die Ausgabe in der Schweiz Nachteile, argumentiert der Bundesrat. Dem können wir nicht folgen. Nicht nur begibt man sich mit der Ausgabe im Ausland im Umwandlungsfall auf unsicheres Terrain, gestützt darauf sollen auch noch rund 220 Millionen Franken an Steuererträgen aus der Stempelsteuer preisgegeben werden – ohne Kompensation! Damit sind wir nicht einverstanden. Wir halten das Konzept der Minderheit für einfacher und schlüssiger. Es sichert die Umwandlungsmöglichkeit am besten, und dann braucht es auch keine Änderung des Stempelsteuergesetzes.

Wir beantragen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Natürlich ist es das Allerwichtigste, dass mit den Zwangswandelanleihen oder Cocos, wie sie genannt werden, zuerst einmal Geld in die Bank fliesst. Wenn dann eine Umwandlung erfolgt, dann ist das gewissermassen nur noch eine Umetikettierung auf der Passivseite der Bilanz; aus Fremdkapital wird dann einfach Eigenkapital. Es fliesst nicht mehr neues Kapital hinein, es kommen keine anderen Kapitalflüsse zum Zug.

Ich bin natürlich der Meinung, dass die Grossbanken nicht in der Lage sein werden, die Gelder für diese Cocos im erforderlichen Ausmass in der Schweiz zu beschaffen. Sie werden zum Teil auch im Ausland Gelder holen müssen, allenfalls auch in Fremdwährung. Das heisst, dass man beispielsweise eine Euroanleihe ausgibt, aber gleichzeitig erfolgt ja am Ausgabetag eine Umwandlung in Franken, und das Geld fliesst in die Bank. Die Bank hat also in dem Sinne auf diesem Geld, das hereingeflossen ist, nicht mehr das Währungsrisiko. Aber sie hat ein Risiko, weil sie im normalen übigen Fall eben diese Cocos zurückzahlen muss. Nun, wir wissen, dass unsere Grossbanken gegen 80 Prozent ihrer Erträge ohnehin in Fremdwährung haben. Es ist dann – wie etwa bei einem Industrieunternehmen – ein Vorteil, wenn man sich auch in Fremdwährung verschuldet. Steigt der Euro- oder der Frankenkurs, dann hat man zwar mehr Schulden, aber gleichzeitig auch mehr Erträge; das ist also eine ganz natürliche Absicherung.

Ich sehe keinen Nutzen, wenn man die Verkaufsmöglichkeit bei diesen Cocos so eng fasst. Da wird man keine ausländischen Grossinvestoren finden, vor allem auch nicht aus Ländern, mit denen wir kein Doppelbesteuerungsabkommen haben; da schaden wir eigentlich nur, wir erschweren die Kapitalbeschaffung.

Was die gerichtliche Anfechtung bei der Wandlung anbelangt: Ich glaube, dafür hat man ja den Emissionsprospekt; da steht alles drin, ich sehe kein Problem wegen des Gerichtsstands.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe libéral-radical soutient la proposition de la majorité. Le groupe socialiste soutient la proposition de la minorité.

Bischof Pirmin (CEg, SO): Ich bitte Sie namens meiner Fraktion, hier ausnahmsweise den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Also: Wir unterstützen den Antrag der Minderheit Schelbert, wie Sie ihn bei Absatz 5 finden, allerdings ohne Verbindung mit der Abstimmung, die dann später über die Stempelsteuer erfolgt.

Warum unterstützen wir die Minderheit? Es geht bei dieser Abstimmung nur um die Frage, nach welchem Recht und unter welchem Gerichtsstand Coco-Bonds ausgegeben werden. Wenn wir davon ausgehen, dass diese Coco-Bonds ein ganz wesentlicher Teil für die Verhinderung eines Bankenzusammenbruchs im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften sind, dann müssen wir alles unternehmen, dass alle wesentlichen Entscheide darüber in der Schweiz von schweizerischen Richterinnen und Richtern und nach schweizerischem Recht gefällt werden. Es kann nicht sein, dass im Falle eines Bankenzusammenbruchs ein ausländischer Richter die schweizerische Sanierung eines derartigen Unternehmens behindert und dann dadurch einen Zusammenbruch auslöst. Es wäre zwar heute schon ohne den Minderheitsantrag Schelbert möglich, dass die Finma verfügen würde, dass eine bestimmte Anleihe nach schweizerischem Recht erfolgen müsste; das muss die Finma aber nicht tun. Unseres Erachtens ist es nötig, dass diese Coco-Bonds unter diesem Absatz, die eben gerade die Eigenmittelanforderungen erfüllen sollen, nur vor einem schweizerischen Gericht und nach schweizerischem Recht abgehandelt werden.

Die Frage der Steuerbefreiung stellt sich getrennt davon und später. Da haben wir – das sage ich schon jetzt – dann eine andere Haltung als die Mitglieder der Minderheit. Wir sind der Meinung, dass dort die Steuerbefreiung trotzdem erfolgen muss. Doch Recht und Gerichtsstand müssen schweizerisch sein.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Schelbert zuzustimmen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Was ist die Ausgangslage? Wir haben einen bescheidenen schweizerischen Kapitalmarkt, einen Kapitalmarkt für Obligationen und Geldmarktpapiere. Er ist heute wenig attraktiv, das wissen Sie. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass wir für Obligationen und Geldmarktpapiere keine attraktiven steuerlichen Bedingungen haben, etwa wegen der Emissionsabgabe, die wir haben. Dann ist auch die Ausgestaltung der Verrechnungssteuer und der Umsatzabgabe noch nicht so, dass es interessant wäre, hier Anlagen zu tätigen. Es ist heute so, dass auch Schweizer Konzerne ihre Auslandstätigkeiten in der Regel mittels Emissionen von Obligationen im Ausland durch eine im Ausland ansässige Konzerngesellschaft finanzieren.

Wenn Sie einen solchen Zwang zur Ausgabe von Cocos in der Schweiz statuieren würden, würde das zu Marktverzerrungen führen. Es ist richtig, was gesagt wurde: Die Ausgabe der Cocos nach schweizerischem Recht und mit schweizerischem Gerichtsstand würde die Rechtssicherheit verbessern – das ist ein Punkt. Aber es würde auch einen Zwang zur Ausgabe von Cocos in der Schweiz bedeuten, und ohne eine Änderung der heutigen Rahmenbedingungen – wir sind dabei, diese Rahmenbedingungen zu ändern – hätte das negative Folgen. Es würden andere Marktteilnehmer vom Markt verdrängt; andere Papiere – Obligationen, Geldmarktpapiere – würden vom Markt verdrängt. Der Markt ist zu klein, um unter den Bedingungen, die wir haben, auch noch Cocos zu installieren.

Das Hauptargument ist: Wir hätten eine fehlende Risikodiversifikation, das heisst, die in der Schweiz ausgegebenen Papiere würden grösstenteils von schweizerischen Anlegern aufgekauft. Damit würde das Systemrisiko der Banken praktisch ausschliesslich durch schweizerische Institute, also durch Versicherungen, Pensionskassen, und auch durch Privatpersonen getragen. Diese fehlende Risikodiversifikation könnte wiederum ein systemisches Risiko begründen. Daher scheint uns eine internationale Investorenschaft von zentraler Bedeutung. Sind dann die Rahmenbedingungen gegeben, so wird über die Eigenmittelunterlegung zusätzlich ein Anreiz zur Ausgabe von Coco-Bonds in der Schweiz bestehen – mindestens eines Teils davon. Das wird sich auch dort auszahlen, wo es um die Risikogewichtung bei den Aktiven geht. In der Schweiz ausgegebene Anlagen werden eine höhere Gewichtung erhalten als irgendwo sonst auf der Welt ausgegebene.

Ich denke, dass wir bereits mit der Botschaft zum Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer, die wir Ihnen zugeleitet haben, einen wichtigen Schritt gemacht haben, damit künftig in der Schweiz Coco-Bonds ausgegeben werden können und ausgegeben werden und die Rahmenbedingungen so verbessert werden.

Ich möchte Sie aber bitten, heute diesen Minderheitsantrag, der zu einer schwierigen Situation in Bezug auf das Risiko in der Schweiz führen könnte, abzulehnen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission erachtet diesen Minderheitsantrag als nicht zweckmässig. Er schränkt den Markt für Coco-Bonds, um die es hier ja geht, unnötig ein. Es stellt sich hier die Frage, wo denn diese Coco-Bonds überhaupt in der benötigten Menge platziert werden können. Der Schweizer Markt dürfte dafür klar zu klein sein. Es ist nicht zielführend, zuerst die Möglichkeit von Coco-Bonds zu schaffen und sie dann gleichzeitig betreffend Absatzmöglichkeiten wieder einzuschränken. Es ist sicher wünschenswert, möglichst viele dieser Bonds in der Schweiz zu platzieren, aber es geht nicht. Dazu sind aber auch die steuerlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu gestalten.

Je nachdem, wo die Coco-Bonds ausgegeben werden, werden sie bei der Risikogewichtung durch die Finma unterschiedlich berücksichtigt. Es gibt also keine Auslandsplatzie-

rung, welche spezifisch risikobelastet wäre. Die Finma wird die Coco-Bonds nach ihrem Risikoprofil einstufen. Ein gewisser Markt muss für die Coco-Bonds vorhanden sein, wenn es überhaupt funktionieren soll. Der schweizerische Markt ist nicht sehr gross. Ein Coco-Bonds-Markt braucht als Absatzplatz einen etwas grösseren Raum als die Schweiz.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 12 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen, den Minderheitsantrag Schelbert abzulehnen.

Darbellay Christophe (CEg, VS), pour la commission: La commission est divisée sur cette question. La proposition de la minorité Schelbert prévoit de limiter l'émission des Coco, ces fameux emprunts à conversion obligatoire, au marché suisse. Ainsi, les Coco seraient constitués conformément au droit suisse et relèveraient uniquement de la juridiction helvétique.

Cependant, il faut considérer que le marché suisse est un petit peu trop étroit, trop restreint, pour permettre en suffisance l'émission des fameux Coco. Et c'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous propose de rejeter la proposition de la minorité Schelbert, tout en reconnaissant que si ces emprunts devaient être convertis en cas d'insolvabilité d'une banque, il pourrait survenir des difficultés si ces emprunts étaient émis à l'étranger et soumis à une juridiction étrangère.

Malgré cela, la commission vous propose, par 12 voix contre 9 et 3 abstentions, de rejeter la proposition défendue par la minorité Schelbert.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 11.028/6116)

Für den Antrag der Mehrheit ... 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 76 Stimmen

Art. 11a

Antrag der Mehrheit

Titel

Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente

Text

Der Bundesrat kann vorsehen, dass zusätzlich zu den in diesem Abschnitt vorgesehenen Kapitalinstrumenten weitere Instrumente mit gleichwertiger Wirkung und Sicherheit zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung verwendet werden können.

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Hassler, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz, Zisyadis)

Streichen

Art. 11a

Proposition de la majorité

Titre

Autres instruments de surveillance

Texte

Le Conseil fédéral peut prévoir qu'outre les instruments de capital énumérés dans le présent chapitre, d'autres instruments d'efficacité comparable soient utilisés pour renforcer la dotation en fonds propres.

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Hassler, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz, Zisyadis)

Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Dass wir überhaupt über diesen Antrag der Mehrheit abstimmen müssen, ist schon einigermaßen abstrus. Hierin werden «weitere aufsichtsrechtliche Instrumente» als mögliche Absicherung vorgeschlagen, aber kein Mensch konnte in der Kommission sagen, was denn das für «weitere aufsichtsrechtliche Instru-

mente» sein sollen. Interessant ist: Ausgerechnet diejenige Seite hat diesen Antrag eingebracht und gibt dem Bundesrat die Kompetenz – also einen Blankocheck – zu weiteren aufsichtsrechtlichen Instrumenten, die auch dafür sorgt, dass der Bundesrat nicht einmal autonom über die Verordnung entscheiden kann, sondern das Parlament verpflichtet wird, darüber zu entscheiden. Diese «weiteren aufsichtsrechtlichen Instrumente» sind nicht in Sicht, es gibt sie gar nicht. Es ist auch völlig unklar, was damit gemeint ist.

Ich bitte Sie deshalb, bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben und Artikel 11a als unnütz zu streichen. Gescheiter wäre es gewesen, Sie hätten meinem Antrag zugestimmt und hinsichtlich des Investmentbankings griffige Massnahmen im Gesetz verankert. Denn da liegt das grosse Risiko und nicht bei dem Gegenstand, den dieser unnütze Zusatz bezüglich «weiterer aufsichtsrechtlicher Instrumente» beschlägt, bei denen kein Mensch weiss, worum es überhaupt geht.

Die SP-Fraktion ist ebenfalls der Meinung, dass wir diesen unnützen Artikel 11a streichen können.

Kaufmann Hans (V, ZH): Wir unterstützen selbstverständlich die Mehrheit. Damit Frau Leutenegger Oberholzer heute vielleicht noch etwas lernen kann, möchte ich hier zwei Instrumente erwähnen, die bereits zum Einsatz kamen, z. B. im Zuge der Bankenrettung in Amerika. Das eine Instrument waren wandelbare Vorzugsaktien, Aktien, für die man eben eine Dividende erhält, auch wenn die Stammaktionäre keine erhalten. Die Regierung hat sie dann später gewandelt und über den Markt verkauft. Das zweite Instrument, das auch in der Schweiz früher üblich war, sind teileingezahlte Aktien. Das heisst, wenn Not am Mann ist, müssen die Aktionäre auch den zweiten Teil des Nominalwertes einbezahlen. Tun sie dies nicht, verlieren sie ihren Aktienanteil – man spricht dann von der Gesellschaft her von einem sogenannten Kaduzierungsgewinn –, und dann kann die Gesellschaft diese eingezogenen Aktien erneut im Publikum platzieren.

Es gibt sehr wohl solche Instrumente. Es gibt wahrscheinlich noch mehr, und ich möchte hier mit diesem Mehrheitsantrag eben doch sicherstellen, dass man das ganze Gesetz jetzt nicht auf diese Zwangswandelanleihen beschränkt.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe libéral-radical soutient la proposition de la majorité. Le groupe des Verts soutient la proposition de la minorité.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, hier der Minderheit zu folgen.

Wenn Sie jetzt Artikel 11 des Entwurfes des Bankengesetzes anschauen, dann sehen Sie, dass wir mit drei Oberbegriffen in den Absätzen 1 und 2 alle denkbaren Varianten erfasst haben. Zum einen nennen wir das Vorratskapital und das Wandlungskapital. Hier gehören dann – im weiteren Sinn, mit der Mischform zusammen – auch die wandelbaren Vorzugsaktien hinein. Weiter werden die Anleihen mit Forderungsverzicht für alle Nichtaktiengesellschaften genannt. Wir haben ja die Möglichkeit vorgesehen, Vorrats- und Wandlungskapital jetzt auch für Gesellschaften zu schaffen, die Partizipationsscheine ausgeben, sofern das dann so in der Gesellschaftsform begründet wird. Sonst haben wir Vorrats- und Wandlungskapital, Anleihen mit Forderungsverzicht und Mischformen. Bei den Mischformen können Sie vollständig abschreiben, bis zu 100 Prozent wandeln, Sie können also hier alle möglichen Formen wählen. Damit haben Sie auch dem Antrag der Mehrheit Rechnung getragen. Ich sehe nicht, was Sie hier noch mehr machen können, als drei Gruppen aufzunehmen, unter die dann alle diese Einzelheiten, die Herr Nationalrat Kaufmann erwähnt hat, subsumiert werden können.

Ich denke, es ist richtig, auf Gesetzesstufe generelle Regelungen und in der Verordnung dann die Details zu haben. Ich möchte Sie bitten, der Minderheit zu folgen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Mit diesem Antrag der Mehrheit der Kommission soll dafür gesorgt werden,

dass die zusätzlichen Kapitalinstrumente nicht auf die Cocos beschränkt sind. Die offene Formulierung soll es ermöglichen, dass auch neue Kapitalinstrumente eingesetzt werden. Diese müssen jedoch eine gleichwertige Wirkung und gleichwertige Sicherheit gewährleisten. Als Beispiel, Sie haben es von Herrn Kaufmann gehört, wurden in der Kommission Vorzugsaktien genannt, die später in ordentliche Aktien gewandelt werden können.

Ich empfehle Ihnen – die Kommission entschied mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung –, den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Darbellay Christophe (CEg, VS), pour la commission: Ce n'est pas le point essentiel de cette révision partielle de la loi sur les banques, vous en conviendrez. Au sujet de la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer de biffer l'article 11a, la commission est d'ailleurs totalement divisée: 12 voix contre 11 et 1 abstention.

On a prévu dans cette loi des emprunts à conversion obligatoire en cas d'insolvabilité, les fameux Coco. Par l'article 11a, la majorité souhaiterait prévoir d'autres instruments de capital d'efficacité comparable qui ne sont pas prévus dans la présente loi.

C'est une discussion qui confine un peu à la philosophie, qui nous rappelle peut-être aussi le débat actuel sur la sortie du nucléaire. La commission du Conseil des Etats a voulu prévoir ce qui n'existe pas encore: des centrales nucléaires de quatrième génération. A l'article 11a, la majorité de la commission de notre conseil prévoit des instruments financiers qui n'existent pas non plus. Alors, il est évidemment difficile de définir ce qui n'existe pas ou qui n'existe pas encore.

Par conséquent, sachant que la décision a été prise à une très courte majorité, je vous laisse faire votre choix.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Darbellay, dass Sie dem Rat eigentlich empfehlen, meiner Minderheit zu folgen und diesen Zusatz zu streichen?

Darbellay Christophe (CEg, VS), pour la commission: Madame Leutenegger Oberholzer, nous laisserons vraisemblablement au Conseil des Etats le choix de savoir s'il faut prévoir quelque chose qui n'existe pas encore, comme dans le débat sur la sortie du nucléaire auquel j'ai fait allusion. Mais, à titre personnel, je dois reconnaître que, pour une fois, vous pourriez avoir raison.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6117)

Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

Art. 12; 13; 24 Abs. 3, 4; 27 Abs. 1; 30 Abs. 3; 31 Abs. 1 Bst. d, 4; 31a Abs. 3; 31b; 32 Abs. 2bis; 52; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12; 13; 24 al. 3, 4; 27 al. 1; 30 al. 3; 31 al. 1 let. d, 4; 31a al. 3; 31b; 32 al. 2bis; 52; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté

Ziff. IIbis

Antrag der Kommission

Titel

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Text

Die erstmalige Verabschiedung der Regelungen nach Artikel 10 Absatz 4 ist der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Ch. IIbis*Proposition de la commission**Titre*

Disposition transitoire relative à la modification du ...

Texte

La première adoption des dispositions visées à l'article 10 alinéa 4 est soumise à l'approbation de l'Assemblée fédérale.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Normalerweise äussert sich der Kommissionssprecher nur bei Minderheitsanträgen und vertritt die Mehrheitsmeinung. Hier äussere ich mich zu einem Kommissionsantrag in Abweichung vom Ständerat, weil es ein sehr wesentlicher Beschluss der Kommission ist, der eine kurze Erklärung zuhanden der Materialien erfordert.

Bei Ziffer IIbis der Übergangsbestimmungen hat die Kommission eine Ergänzung gegenüber dem Beschluss des Ständerates vorgenommen. Sie lautet: «Die erstmalige Verabschiedung der Regelungen nach Artikel 10 Absatz 4 ist der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.» Die Verordnungsentwürfe zu dieser Vorlage sind uns ein paar wenige Tage vor den letzten Sitzungstagen der WAK vorgelegt worden. Der hohe Detaillierungsgrad mit teilweise gar gesetzgeberischen Elementen hat dazu geführt, dass sich die Kommission nicht genügend mit diesen wichtigen Verordnungen auseinandersetzen konnte.

Wir haben es hier mit einem Rahmengesetz zu tun, einem Rahmengesetz mit der Kalibrierung, den Eckwerten, den wichtigen Details von grosser Tragweite. Die Eckwerte sind in den Verordnungen festgehalten. Daher hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, dass dem Parlament alle diese Verordnungseckwerte nicht nur konsultativ, sondern verbindlich zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Es geht der Kommission dabei nicht darum, die Vorlage bzw. die Inkraftsetzung zu verzögern. Es geht darum, dass wir als gesetzgebende Kraft über Beschlüsse mit dieser Reichweite befinden können sollen. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Verordnungskompetenz im Grundsatz beim Bundesrat liegt; aber ein vergleichbares Vorgehen hatten wir beispielsweise schon beim CO₂-Gesetz. Die Kommission hat dieser Regelung mit 17 zu 8 Stimmen zugestimmt.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Diese Genehmigung, da sind wir uns wahrscheinlich einig, ist staatspolitisch mindestens mit einem Fragezeichen zu versehen. Es ist ja so, dass Verordnungen des Bundesrates dem Parlament zur Konsultation, aber an sich nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Trotzdem ist der Bundesrat bereit, das hier Geforderte bei der erstmaligen Verabschiedung der Verordnung zu tun, weil diese Verordnung, die ja das Gesetz ausführt, mindestens zum Teil auch wichtige politische Entscheidungen enthalten kann. Wir werden das also tun – im Wissen darum, dass es staatspolitisch etwas ein Einbruch in das heutige System ist.

Wir haben Ihnen im Übrigen in der WAK des Nationalrates entsprechende Vorentwürfe bereits einmal präsentiert.

Darbellay Christophe (CEg, VS), pour la commission: J'aimerais également dire un mot sur le chiffre IIbis que la commission vous propose d'adopter par 17 voix contre 8. Le projet est une loi-cadre qui fixe de grands principes. Mais, comme chacun s'en doute, le diable est dans les détails. Et comme il s'agit d'un sujet particulièrement important, nous avons décidé de déroger à la répartition usuelle des tâches entre le Conseil fédéral et le Parlement. C'est pour cela que nous demandons que l'ordonnance soit non seulement soumise au Parlement pour consultation mais aussi pour sa première adoption. Comme cette disposition nous a été soumise en dernière minute, nous avons décidé que, de manière à ne pas retarder le traitement de cette loi, nous allions l'adopter.

Angenommen – Adopté

Ziff. III*Antrag der Mehrheit**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Die Geltungsdauer der Änderung von Ziffer II (Anhang Ziff. 4 = Art. 5 Abs. 1 Bst. g VStG) ist auf fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet.

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz, Zisya-dis)

Abs. 3

Streichen

Ch. III*Proposition de la majorité**Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

La durée de validité de la modification du chiffre II (annexe ch. 4 = art. 5 al. 1 let. g LIA) est limitée à cinq ans après l'entrée en vigueur de la loi.

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz, Zisya-dis)

Al. 3

Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich bitte Sie dringend, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und auf diesen Zusatz der Mehrheit zu verzichten. Mit dem Antrag der Mehrheit würde man ja für fünf Jahre auf die Verrechnungssteuer verzichten, und zwar generell. Argumentiert wird, dass man sonst diese Cocos in der Schweiz nicht begeben könnte.

Sie wissen alle – zumindest die Mitglieder der WAK haben es zur Kenntnis genommen –, dass das Verrechnungssteuergesetz geändert wird. Wenn Sie Ihre Post sorgfältig angeschaut haben, haben Sie auch gesehen, dass die Botschaft bereits bei Ihnen ist. Die Verrechnungssteuer wird völlig umgestellt. Neu wechselt man zum Zahlstellenprinzip. Die Argumentation, dass die Verrechnungssteuer die Begebung der Cocos behindern könnte, trifft nicht mehr zu, denn wir haben es in der Hand, diesen Wechsel bei der Verrechnungssteuer rasch vorzunehmen. Wie gesagt, die Botschaft kommt jetzt ins Parlament. Damit gibt es gar keinen Anlass mehr, der Mehrheit zuzustimmen. Es kann natürlich nicht infrage kommen, dass wir für fünf Jahre überhaupt keine Verrechnungssteuer erheben.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, diesen Mehrheitsantrag abzulehnen.

Wir haben Ihnen jetzt eine Vorlage betreffend Verrechnungssteuer zugeleitet. Wir wollen vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip wechseln. Wenn Sie das direkt vornehmen, werden Sie es übernächstes Jahr in Kraft setzen können, also fristgemäss, bis dann dieser Aufbau auch der Cocos und der ganzen Organisation vonstattengeht. Wir wollen das ja auf Ende 2018, Anfang 2019 umsetzen.

Ich sehe nicht ein, warum Sie jetzt die Verrechnungssteuer vorübergehend abschaffen und das auf fünf Jahre befristen wollen. Ich lehne eine solche Befristung ab. Sie werden im Sicherungssystem, das die Verrechnungssteuer heute hat, eine Lücke schaffen. Vielleicht wollen Sie das, aber ich denke, das macht keinen Sinn. Sie werden eine Lücke schaffen und damit auch Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung öffnen. Es kann ja nicht unser Ziel sein, das mit dieser Vorlage zu machen. Sie werden im Weiteren eine starke Verzerrung haben, weil Sie diese Verrechnungssteuer nur bei den Cocos eliminieren möchten, aber im Übrigen der Meinung sind,

dass die Verrechnungssteuer bezahlt werden soll. Für alle anderen Titel muss dann die Verrechnungssteuer bezahlt werden, nur für die Cocos nicht. Sie wissen so gut wie ich, wie es geht, wenn man etwas von der Steuer befreit: Das könnte zu einer ewigen Steuerbefreiung führen.

Noch einmal, wir schlagen Ihnen im Bereich der Verrechnungssteuer eine gute Regelung vor, eine Regelung, die dann auch für alle gleichermassen gilt und nicht nur für eine bestimmte Gruppe von Titeln. Ich möchte Sie wirklich bitten, nicht neue Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung zu schaffen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ich äussere mich noch kurz zum Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zu Ziffer 4 auf Seite 34 der deutschen Fahne. Wenn die Cocos in der Schweiz ausgegeben werden, fällt die Verrechnungssteuer an. Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, auf die Verrechnungssteuer zu verzichten. Es geht hier darum, dass wir möglichst günstige Bedingungen für dieses Kapitalinstrument schaffen.

Für Investoren mit Sitz in einem Staat, der mit der Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sind mit der Steuer belastete Cocos wenig interessant. Der Schweizer Markt ist allenfalls zu wenig aufnahmefähig für den Aufbau von Eigenmitteln mit diesem Kapitalinstrument. Es ist zwar absehbar, dass bald eine Vorlage zur Verrechnungssteuer mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip kommt. Trotzdem ist nicht gesichert, wie rasch diese Vorlage auch in Kraft treten wird. Es ist daher sinnvoll, hier eine auf fünf Jahre befristete Übergangslösung zu schaffen.

Die Befristung ist im Mehrheitsantrag unter Ziffer III auf Seite 22 der deutschen Fahne festgehalten. Die Ablehnung des entsprechenden Minderheitsantrages bedeutet gleichzeitig, dass der Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer unter Ziffer 4 der Übergangsbestimmungen auf Seite 34 der deutschen Fahne obsolet wird.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 13 zu 11 Stimmen, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer abzulehnen.

Darbellay Christophe (CEg, VS), pour la commission: Au chiffre III, il s'agit de savoir si les intérêts sur les Coco – ces fameux emprunts à conversion obligatoire – seront soumis à l'impôt anticipé ou non. Une minorité souhaite que cela soit le cas alors que la majorité, pour favoriser l'émission des Coco et surtout la demande sur ce nouveau marché, souhaite que l'on introduise la disposition prévoyant que ces Coco ne soient pas soumis à l'impôt anticipé afin de renforcer leur attractivité. La commission s'est prononcée par 13 voix contre 11.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6117)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 63 Stimmen

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz, Zisya-dis)

Streichen

Ch. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz, Zisya-dis)

Biffer

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Ich bitte Sie, am Stempelsteuergesetz keine Änderungen vorzunehmen. Das hier ist eine weitere Scheibe, die man gemäss der Salami-taktik hin zur Abschaffung der Stempelabgabe, der Emissionsabgabe, abschneiden will.

Seit ich hier im Rat bin, gibt es fast jährlich einen Antrag, irgendwo aus irgendeinem Grund etwas an dieser Stempelabgabe zu ändern, natürlich im Sinne von Abschaffen. Jedes Mal hat es damit zu tun, dass wir, so wird gesagt, unter Druck kämen, weil dann Geschäfte abwandern würden, wenn wir das nicht machen würden. Diesmal ist die Begründung noch etwas anders. Es geht ja darum, dass wir die Cocos ermöglichen wollen und dass es, damit diese dann auch erfolgreich sind, eben nötig sei, die Stempelsteuer darauf abzuschaffen. Wenn das noch halbwegs überzeugen würde, gäbe es keinen Grund, noch weiter zu gehen, ausser man würde der FDP-Taktik folgen, die ja ganz offiziell einen Vorstoss zur totalen Abschaffung dieser Abgabe eingereicht hat.

Es geht hier im Gesamten immer um sehr grosse Beträge. Hier geht es im Durchschnitt der letzten zehn Jahre um rund 200 Millionen Franken, die jährlich wegfallen würden. Es ist etwas schwierig zu sagen, was es dann in den nächsten Jahren ausmachen würde, weil das je nach dem Finanzierungsbedarf, welchen die Unternehmen haben, ändert. Es ist aber zumindest jetzt in der Botschaft festgehalten worden, dass es um rund 220 Millionen Franken gehen könnte – im Durchschnitt. Wir können es uns einfach nicht leisten, zur Ankurbelung eines anderen Instrumentes wieder auf Einnahmen zu verzichten. Diese 220 Millionen Franken sind ein erheblicher Betrag, und es geht hier vor allem wieder um einen weiteren Schritt hin zur scheinweisen Demontage dieser Abgabe.

Schon beim ersten Mal, als ich mit der Frage der Abschaffung oder teilweisen Abschaffung dieser Abgabe konfrontiert war, sagte der damalige Finanzminister Villiger, dass man das nur tun dürfe, wenn man eine Kompensation finde, und zwar eine Kompensation im gleichen Gebiet. Heute haben wir verschärfend die Schuldenbremse. Wenn wir schon so einen Ausfall produzieren, dann müsste man ihn wirklich schuldenbremsenkonform kompensieren. Es liegt aber weit und breit kein Antrag in der Luft – weder in der Luft noch auf Papier, weder von den Abschaffern noch vom Bundesrat.

Solange wir keine Kompensation haben, und zwar im Bereich dieser Geschäfte, möchte ich Sie bitten, an der Stempelabgabe nicht zu rütteln.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt die Minderheit Fässler und folgt ihrer Argumentation auch vollständig.

Es geht um die Abschaffung der Stempelabgabe auf Obligationen und auf Geldmarktpapieren, also auf allen Papieren, nicht nur auf derjenigen Art von Obligationen oder Anleihen, die hier mit dem «Too big to fail»-Gesetz eigentlich gemeint sind, nämlich auf den Wandelanleihen. Würde sich der Antrag der Mehrheit darauf beschränken, könnte man sagen, das habe einen inneren Zusammenhang mit diesem Gesetz. Aber es wird weit über das Ziel hinausgeschossen, es werden gleich alle Arten von Obligationen und Geldmarktpapieren

ren von der Steuer befreit. Das halten wir für unsinnig, das hat keinen Zusammenhang mit diesem Gesetz. Es werden der Bundeskasse jährlich mindestens 200 Millionen Franken entzogen, und zwar ohne Kompensation. Ich muss Sie einfach daran erinnern, vor allem die Mitglieder der bürgerlichen Fraktionen, die so stolz auf die Schuldenbremse sind: Die Schuldenbremse schreibt zwingend vor, dass ein solcher Einnahmefehl entweder durch Neueinnahmen kompensiert wird oder durch Einsparungen. Sie wissen genau, wie es laufen wird: Man wird im Bundeshaushalt kürzen, man wird andere Ausgaben im Ausmass von 200 Millionen Franken kürzen, und wo dies sein wird, wird natürlich nicht gesagt, man will ja niemanden aufscheuchen. Aber es ist ganz klar: Für dieses Geschenk an den Finanzplatz werden andere Bundesaufgaben bluten müssen. Das wollen wir nicht, schon gar nicht, wenn man nicht weiss, wo dann gekürzt wird.

Frau Fässler hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir seit Jahren der schrittweisen Zerkleinerung eines Salamis beiwohnen: Es wird fast jährlich wieder ein Stücklein abgeschnitten. Die Stempelsteuer wird so «Rügli um Rügli» demontiert; hier geht es jetzt um die Scheibe der Abgabe auf den Obligationen. Wir finden, es gäbe dafür einen passenderen Ort: Der Bundesrat will ja schon seit einigen Jahren die Unternehmenssteuerreform III durchführen und hat auch wiederholt gesagt, dass im Rahmen dieser Steuerreform dann wohl auch über Kompensationen gesprochen wird. Bei dieser Reform könnte man auch über die Abschaffung der Emissionsabgabe oder wenigstens von bestimmten Teilen der Emissionsabgabe entscheiden. Von dieser Strategie wird jetzt wieder abgewichen: Man bringt hier auf Vorrat ein weiteres Stück der Stempelsteuer auf den Altar. Wir bitten Sie, diesen Antrag der Mehrheit abzuweisen bzw. dem Antrag der Minderheit Fässler zu folgen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Wenn Sie das inländische Emissionsvolumen anschauen, dann werden Sie sehr rasch feststellen, dass der grösste Emittent im inländischen Markt, wo eben eine Emissionsabgabe gefordert wird, ja wiederum der Staat ist, nämlich der Bund, die Kantone, die Kantonalbanken, Gemeinden usw. Wenn wir jetzt diese Emissionsabgabe abschaffen, dann spart eigentlich der Staat selber am meisten, das heisst, er muss dann nicht mehr von der linken in die rechte Tasche bezahlen oder umgekehrt. Keine Einnahmen heisst noch lange nicht Verluste. Wir müssen jetzt schauen, dass möglichst viele solche Cocos möglichst rasch ausgegeben werden. Wenn man solche Cocos ausgibt, wäre es von mir aus gesehen auch noch wichtig, dass man möglichst lange Laufzeiten hat. Je länger, umso lieber, dann ist das Geld da.

1,2 Promille tönt nicht nach viel. Aber auf zehn Jahre gerechnet sind das dann schon 1,2 Prozent. Dann kommt nochmals 1 Prozent dazu, wenn Sie diese Cocos wandeln. Sie bezahlen dem Staat 2,2 Prozent, damit Sie als Anleger Risiken übernehmen dürfen. Ich weiss nicht, warum wir so unklug sind und dem Staat noch zahlen müssen, dass wir private Risiken tragen sollen. Wenn Sie einen Ersatz wollen, so haben wir Ihnen schon Ersatzmöglichkeiten vorgeschlagen, z. B. einen Militärflichtersatz für Ausländer. Das würde rund 300 Millionen Franken einspielen. Aber diesen Ersatz wollten Sie ja bis jetzt nicht.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Le groupe des Verts vous recommande de soutenir la minorité Fässler qui demande que l'on renonce à alléger les droits de timbre. La modification qui nous est proposée vise à favoriser spécifiquement les Coco et en particulier leur émission en Suisse. Il s'agit d'un objectif auquel nous pouvons très bien souscrire, mais il se trouve que pour des raisons d'équité cette mesure ne concernerait pas seulement les Coco, mais toute une série d'autres produits dont les obligations. Les pertes pour la Confédération seraient importantes puisqu'on peut les évaluer à environ 200 millions de francs. Le Conseil fédéral ne propose aucune mesure particulière pour compenser ces pertes. Espérons que l'essor du marché des bons y pourvoira.

Aux yeux des Verts, cette démarche n'est ni raisonnable du point de vue financier ni proportionnée au but visé. Plutôt que de supprimer une partie de la perception des droits de timbre, le Conseil fédéral aurait tout aussi bien pu prescrire l'émission des Coco en Suisse. Cela aurait constitué une mesure plus ciblée et surtout beaucoup moins onéreuse pour la collectivité.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe libéral-radical soutient la proposition de la majorité.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit abzulehnen und dem Antrag der Mehrheit und damit dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Wir möchten die Coco-Bonds wie auch die Obligationen und Geldmarktpapiere von der Emissionsabgabe befreien.

Ursprünglich drehte sich die Diskussion um die Coco-Bonds nämlich darum, diesen auch in der Schweiz den Start zu ermöglichen. Wir haben dann aber gesehen, dass aus Gründen der Gleichbehandlung die Emissionsabgabe auf all diesen Papieren wegfallen sollte. Wir gehen davon aus, dass im Gegenzug der Bondmarkt, der im Moment in der Schweiz nicht sehr aktiv ist, damit angekurbelt werden kann. Ich denke, hier lässt sich einiges machen, wenn wir die Emissionsabgabe auf Fremdkapital nicht mehr haben und wenn wir dann vor allem auch bei der Verrechnungssteuer eine neue Regelung einführen.

Es geht hier nicht um ein Geschenk an die Grossbanken – es wurde von Herrn Nationalrat Kaufmann gesagt –: Heute ist es so, dass diese Abgabe in erster Linie von der öffentlichen Hand entrichtet wird, also von Bund und Kantonen und zum Teil auch von Gemeinden, sowie von Kantonal- und Pfandbriefbanken und von einigen inlanderorientierten Unternehmen. Wenn Sie schauen, was bei den Grossbanken und bei den börsenkotierten Unternehmen passiert, dann sehen Sie, dass sie diese Papiere im Ausland begeben – also nicht im Inland –, und zwar über Konzerngesellschaften, die sie dort haben. Insofern ist es in erster Linie eine Befreiung für die öffentliche Hand, für Kantonal- und Pfandbriefbanken und für einige inlanderorientierte Unternehmen. Wir können damit auch einen Anreiz für ausländische Investoren schaffen, hier tatsächlich Coco-Bonds und andere Geldmarktpapiere aufzunehmen. Es ist im Sinne der Risikodiversifizierung eine gute Grundlage, wenn wir uns nicht einfach aus Gründen der unguten steuerlichen Situation zu etwas verleiten lassen, das zur Folge hat, dass nur Inländer solche Papiere im Inland begeben. Ich denke, es ist wichtig, dass wir diversifizieren können.

Ich möchte Sie bitten, dieser Emissionsabgabebefreiung für Coco-Bonds, aber auch für Obligationen und Geldmarktpapiere zuzustimmen.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Frau Bundesrätin, zum Thema Kompensation habe ich jetzt nichts gehört. Wird das jetzt einfach unter den Tisch gewischt, oder haben Sie irgendeine Idee – nicht gerade die Idee von Herrn Kaufmann –, wo man die hier entstehenden Steuerausfälle kompensieren könnte?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich habe versucht, das aufzuzeigen. Wir gehen davon aus, dass der Bondmarkt verstärkt wird, wenn wir diese Emissionsabgabe auf Fremdkapital eliminieren, d. h., wenn wir sie wegbringen. Es ist heute tatsächlich so, dass ein guter Teil der Emissionsabgabe von der öffentlichen Hand und eben auch von entsprechenden Pfandbriefbanken aufgebracht wird. Wir hoffen, dass wir ausländische Investoren vermehrt dazu bewegen können, hier in Bonds zu investieren und damit auch den Markt anzukurbeln, wenn wir dann diese Emissionsabgabe nicht mehr haben.

Wir haben heute einen Bondmarkt, der nicht sehr aktiv ist. Und diese Gegenfinanzierung von 220 Millionen – das ist der Durchschnitt über zehn Jahre hinweg – glauben wir so erreichen zu können. Sie haben aber absolut Recht, dass

das natürlich sehr volatil ist, Sie haben das vorhin gesagt: In einem Jahr kann das 500 Millionen Franken ausmachen, in einem anderen Jahr nur 100 Millionen. Aber wir gehen davon aus, dass wir dieses Geld durch eine Ankurbelung des Bondmarkts wieder einspielen können.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit bittet Sie, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben, der vom Ständerat übernommen wurde. Die Kommissionsmehrheit will die Coco-Bonds von den Abgaben entlasten, um den Markt in der Schweiz anzukurbeln. Damit sollen Anreize geschaffen werden, damit die Coco-Bonds in der Schweiz emittiert werden. Die Änderung soll nicht nur die Coco-Bonds betreffen, um den Bondmarkt nicht zu beeinflussen und den Markt generell anzukurbeln. Wenn die Banken die Coco-Bonds nicht in der Schweiz in Form von Anleihen in Schweizerfranken ausgeben können, haben sie die Möglichkeit, die Ausgabe in Fremdwährungen vorzunehmen. Dann entfällt auch die Verrechnungssteuer. Wir sollten keine Fehlanreize schaffen, die dazu führen, dass das Geschäft vom Ausland her gemacht wird. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen mit 16 zu 8 Stimmen, den Minderheitsantrag Fässler abzulehnen.

Darbellay Christophe (CEg, VS), pour la commission: Au chiffre 2, «Loi fédérale sur les droits de timbre», nous discutons ici la version du Conseil fédéral adoptée par le Conseil des Etats, décision à laquelle votre commission adhère. Il s'agit de supprimer les droits de timbre d'émission sur les fameux Coco – les emprunts à conversion obligatoire –, les papiers monétaires et les obligations. L'objectif de cette mesure est d'augmenter l'attractivité du marché suisse des capitaux. Nous voulons favoriser pour des raisons pratiques l'émission des emprunts à conversion obligatoire en Suisse. Vous avez ici un levier qui permet de favoriser cette émission en Suisse plutôt qu'à l'étranger. Cela occasionnera évidemment des pertes fiscales pour la Confédération estimées à 220 millions de francs par année, mais qui devraient être compensées, en tout cas sur le moyen terme, par une sorte de stimulation du marché obligataire en Suisse. C'est en tout cas ce qui est espéré de manière à ce que cette perte fiscale soit quasiment épongée d'elle-même à moyen terme.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6119)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen

Ziff. 3

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Noser, Favre Charles, Gysin, Hassler, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Müller Philipp, Pelli, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Noser, Favre Charles, Gysin, Hassler, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Müller Philipp, Pelli, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Le président (Germanier Jean-René, président): C'est la proposition de la minorité qui l'emporte suite au vote à l'article 8 alinéa 3.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 4

Antrag der Mehrheit

Titel

4. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21)

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften des 6. Abschnittes des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz, Zisya-dis)

Streichen

Ch. 4

Proposition de la majorité

Titre

4. Loi fédérale du 13 octobre 1965 sur l'impôt anticipé (LIA; RS 642.21)

Art. 5 al. 1 let. g

g. les intérêts des emprunts à conversion obligatoire et des emprunts assortis d'un abandon de créances visés au chapitre 6 de la loi fédérale du 8 novembre 1934 sur les banques et les caisses d'épargne.

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Rechsteiner Paul, Rennwald, Schelbert, Thorens Goumaz, Zisya-dis)

Biffer

Le président (Germanier Jean-René, président): Vous avez déjà rejeté la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer au chiffre III alinéa 3.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6120)

Für Annahme des Entwurfes ... 121 Stimmen

Dagegen ... 42 Stimmen

11.9010

Ausserordentliche Session. Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung

Session extraordinaire. Situation économique et sociale de la population

Ständerat/Conseil des Etats 14.09.11

Nationalrat/Conseil national 19.09.11

Nationalrat/Conseil national 20.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Le président (Germanier Jean-René, président): J'ouvre la session extraordinaire consacrée à la situation économique et sociale de la population.

La discussion est organisée en deux blocs. Dans le premier bloc, nous traiterons les interventions parlementaires concernant la situation économique, notamment les salaires, le pouvoir d'achat, la classe moyenne, le logement et les loyers. Dans le deuxième bloc, nous aborderons les interventions parlementaires concernant les impôts, les taxes, la force du franc et la situation de l'euro.